

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 142/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1990 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerden der Klägerin sind unzulässig.

Die Klägerin hat am 19. November 1990 persönlich und am 30. November 1990 durch ihre Prozeßbevollmächtigten Beschwerde gegen das am 30. Oktober 1990 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1990 eingelegt. Als Begründung der Beschwerde haben die Prozeßbevollmächtigten "auf Wunsch der Klägerin" deren Schreiben vom 27. November 1990 zu den Akten gereicht.

Soweit die Klägerin mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil eingelegt hat, entspricht diese nicht der gesetzlichen Form. Sie kann, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Prozeßbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

Die von den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 30. November 1990 eingelegte Beschwerde ist nicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG begründet worden. Dabei widerspricht bereits das Vorgehen der Bevollmächtigten der Klägerin, ausschließlich einen von der Klägerin abgefaßten Schriftsatz als Begründung zu den Akten zu reichen, dem § 166 SGG. Hiernach müssen sich die Beteiligten vor dem BSG durch zugelassene Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Das gilt ebenso wie für die Einlegung und Begründung der Revision auch für die Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Die Begründung der Beschwerde durch einen Prozeßbevollmächtigten soll gewährleisten, daß das Verfahren sorgfältig vorbereitet wird, und es soll den Prozeßbevollmächtigten anhalten, vor Einlegung der Beschwerde die Rechtssache gewissenhaft zu prüfen und uU von aussichtslosen Beschwerden abzusehen. Demgemäß muß die von dem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnete Beschwerde aus sich heraus erkennen lassen, daß er den Prozeßstoff überprüft und die volle eigene Verantwortung für den Inhalt der Begründung übernommen hat. Zum Nachweis hierfür genügen weder die bloße Einreichung einer von dem nicht postulationsfähigen Beschwerdeführer gefertigten Begründung und die Erklärung, der Inhalt des Schriftsatzes werde hiermit vorgetragen, noch das Unterschreiben eines solchen Schriftsatzes, das inhaltlich einer solchen Erklärung gleichkommt. Das muß insbesondere dann gelten, wenn - wie hier - die Ausführungen des Beschwerdeführers vom juristischen und insbesondere vom revisionsrechtlichen Standpunkt aus neben der Sache liegen. In diesem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte den Prozeßstoff überprüft hat (vgl zum Ganzen BSG SozR 1500 § 160 Nr 44). Im übrigen wird weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache



"dargelegt" oder eine Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, oder ein Verfahrensmangel "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), so daß die Beschwerde auch insoweit unzulässig war.

Die nicht formgerecht eingelegten bzw begründeten Beschwerden der Klägerin waren in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)